

## Merkblatt zum Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- und Tonträger

### Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger durch die VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

Die VG WORT nimmt für die von ihr vertretenen Autoren und Verlage das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) für veröffentlichte Sprachwerke wahr.

Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben durch Bild- oder Tonträger von veröffentlichten Sprachwerken (z.B. auf CD erschienene Hörbücher, Hörspiele) sind daher verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung die Genehmigung der VG WORT einzuholen und die Gebühren mit der VG WORT nach dem geltenden Tarif abzurechnen.

Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger wird von der VG WORT in folgenden Fällen **nicht** wahrgenommen:

- 1) Öffentliche Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger in Bühnenhäusern - im Unterschied zu Kinos oder Vortragsälen.
- 2) Einbau von Werkteilen in andere Werke, die öffentlich aufgeführt werden.
- 3) Öffentliche Wiedergabe vollständiger Bild- oder Tonträger.

In diesen Fällen ist die Genehmigung direkt von den Berechtigten einzuholen.

Nicht unter das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- und Tonträger fallen die Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehen und das Filmvorführungsrecht. Auch insoweit müssen die Rechte von dem Berechtigten direkt eingeholt werden.

### Tarif

Die Genehmigung zur öffentlichen Wiedergabe durch Bild- und Tonträger erteilt die VG WORT zu den Sätzen des folgenden Tarifs:

#### A. Tarif für die öffentliche Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)

Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag		
	ohne oder bis 6 €	6-12 €	über 12 €
bis zu 100 Personen	21,60 €	32,40 €	43,20 €
bis zu 200 Personen	43,20 €	64,80 €	86,40 €
bis zu 300 Personen	64,80 €	97,20 €	129,60 €
bis zu 500 Personen	108,00 €	162,00 €	216,00 €
bis zu 1.000 Personen	216,00 €	324,00 €	432,00 €
je weitere 500 Personen	je 15% Erhöhung		
	jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.		

#### B. Nachlässe

1. Veranstaltungen mit gemischtem Programm	
Die Vergütungen ermäßigen sich bei Veranstaltungen mit:	
a) weniger als 50 % geschützten Sprachwerken	um 50 %
b) weniger als 30 % geschützten Sprachwerken	um 70 %

## 2. Veranstaltungen mit sozialem Charakter

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Die Vergütungssätze ermäßigen sich bei Veranstaltungen im Rahmen von § 52 Abs. 1 S. 1, 2 und 4, Abs. 2 UrhG | um 25 % |
|----|---|---------|

### Anmeldung

Die Genehmigung für die öffentliche Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist spätestens **14 Tage vor Veranstaltungsbeginn** einzuholen. Die Anmeldung muss ein Verzeichnis der Werke, die öffentlich wiedergegeben werden sollen, nebst Angaben über Autor und Verlag enthalten; ferner sind die Zeitdauer der Wiedergabe für jedes wiedergegebene Werk sowie alle übrigen für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben (siehe unter Tarif) zu machen.

Die Gebühren werden von der VG WORT in Rechnung gestellt.

**Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass zusätzlich zur Genehmigung durch die VG WORT in der Regel auch die Genehmigung der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL; Rechte der Produzenten und ausübenden Künstler) sowie der GEMA (Musik) einzuholen ist.**

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Abteilung Kleine Senderechte

Email: [KSR@vgwort.de](mailto:KSR@vgwort.de)

Tel. 089/51412-0

(Stand: Dezember 2019)